

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illust. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

N 151.

44. Jahrgang.

Donnerstag, den 23. Dezember

1897.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Verordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Eibenstock, den 17. Dezember 1897.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Gnädigst.

Nr. 62. Verordnung,

die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte betreffend;
vom 6. November 1897.

Im Anschluss an die Verordnung vom 12. November 1877, die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte betreffend (G.-u. B.-Bl. S. 333), wird auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Deutschen Reiches verordnet, daß im amtlichen Verkehr bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelcentner“ mit der Abkürzung „dz“ in Anwendung zu bringen ist.

Dresden, den 6. November 1897.

Sämmtliche Ministerien.

Schurig. v. Meißn. v. d. Planitz. v. Seydewitz. v. Waldorf.

Meister.

Nr. 63. Verordnung,

die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend;
vom 16. November 1897.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, das durch Verordnung vom 29. Mai 1895 (G.-u. B.-Bl. S. 68) ausgesprochene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Krankheiten der Menschen auch auf die Geheimmittel gegen Thierkrankheiten auszudehnen.

Es wird daher hiermit die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Erhaltung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen bestimmt sind, untersagt. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dresden, am 16. November 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meißn.

Körner.

Bekanntmachung.

In dem Hause Forststraße 21 ist unter dem Rinderbestande die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Eibenstock, den 21. Dezember 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Bekanntmachung.

Das übliche Abzingen von Liedern in und vor den Häusern während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ist in den letzten Jahren zu offenen Bettelweihen ausgeartet, auch ist dabei hin und wieder Unfug ausgeübt worden.

Es wird deshalb hiermit das sogenannte Weihnachts-Singen nur den Schülern des Kirchenchores gestattet, während allen anderen Personen, auch Kindern, dasselbe bei Vermeidung entsprechender Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehentlich Haft bis zu 14 Tagen untersagt wird. Die Hausbesitzer und insbesondere die Schankwirthe werden ersucht, anderen Personen als den Chorleuten das Singen in und vor ihren Häusern zu verbieten.

Eibenstock, den 20. Dezember 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Bekanntmachung.

Die Expeditionen des unterzeichneten Stadtraths werden am Weihnachtsheiligabend, Freitag, den 24. Dezember dieses Jahres, von Mittags 12 Uhr ab geschlossen.

Das Ständesaal ist an diesem Tage von 9-11 Uhr Vormittags geöffnet.
Eibenstock, am 21. Dezember 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnädigst.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der bei einem der letzten Begräbnisse vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten hat der unterzeichnete Kirchenvorstand bereits die geeigneten Maßregeln zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse ergriffen.

Zunächst und vorbehaltlich einer diesbezüglichen Abänderung der bestehenden Begräbnisordnung hat er insbesondere auf Grund einer Verordnung des ev.-luth. Landesconsistoriums vom 20. August 1877, die Befestigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., sowie in billiger Rücksichtnahme auf eine gleichmäßige Behandlung auch derjenigen verstorbenen Mitglieder der Gemeinde, die nach der Begräbnisklasse III und IV beerdigt werden, die Bestimmung getroffen, daß die Begleitung des Leichenzugs vom Trauerhause aus durch die Geistlichkeit in der bisher gepflogenen Weise künftighin in Wegfall kommt.

Eibenstock, den 21. Dezember 1897.

Der Kirchenvorstand.

Böttich, P.

Am 20. Dezember 1897 ist der vierte Termin der diesjährigen Renten fällig gewesen. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achtstägigen Frist gegen etwaige Rentanten executivisch vorzugehen ist.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Eine der interessantesten und wichtigsten Partien der letzten dem Reichstag zugegangenen Vorlage über die Aenderung der Zivilprozessordnung bilden die Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren, eine Einrichtung, die in alle bürgerlichen Verhältnisse unmittelbar eingreift.

Durch die neuen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 6 ist die Entmündigung auch auf Geisteschwäche und auf Trunksucht ausgedehnt und damit ein Recht geschaffen worden, welches bisher in Deutschland noch nicht galt, denn zur Zeit können nur die Wahnsinnigen und die Verschwendler entmündigt werden.

Diese Neuerung erforderte die Feststellung des dabei anzuwendenden Verfahrens und veranlaßte zugleich auch die Revision der darüber bestehenden Vorschriften, die bekanntlich im Laufe der Zeit zu den lebhaftesten Klagen Veranlassung gegeben und zahlreiche Kämpfe gegen Gerichte und Ärzte hervorgerufen haben.

Das gegenwärtige Verfahren bietet, wie schon früher an dieser Stelle wiederholt dargelegt worden ist, keine genügenden Sicherheiten gegen eine ungerechtfertigte Entmündigung, weil dem Betheiligten die Gelegenheit, seinen Zustand selbst feststellen zu lassen und sich gegen die Behauptungen des Entmündigungs-Antrages zu verteidigen, so gut wie ganz verweigert worden ist. — Diesem Mangel soll nun durch die neue Fassung abgeholfen werden, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dies in einer Weise beabsichtigt wird, die alle billigerweise zu beanspruchenden Bürgschaften für ein objektives Verfahren und für die Wahrung der Rechte des Verdächtigten in sich birgt. Es war eine solche Vermehrung der Sicherheiten aber auch um so unentbehrlicher, als der Kreis der Gründe für die Entmündigung durch die Hinzufügung der Geisteschwäche erheblich erweitert worden ist, also die Möglichkeit, eine Verurteilung der bürgerlichen Verfügungsrechte wesentlich zugenommen hat.

Der wegen Geisteschwäche Entmündigte ist nach § 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht völlig geschäftsunfähig,

sondern in gleicher Weise, wie ein Minderjähriger, der das sechste Lebensjahr vollendet hat, lediglich in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Wenn in Zukunft ein Arzt nicht mit Sicherheit die Diagnose auf Geisteskrankheit wird stellen können, wird er in den meisten Fällen Geisteschwäche behaupten und die Angehörigen werden demgemäß in der Lage sein, auf Grund dieser Feststellung den Entmündigungsantrag zu stellen. Dagegen mußte dem davon Betroffenen eine um so größere Sicherheit seiner Personlichkeit geboten werden und diese wird von dem Entwurfe durch eine rechtzeitige Zustellung des Gerichtsbeschlusses gewährt, der ihn in die Lage setzt, innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist die Anfechtungsklage zu erheben. Hinsichtlich der Geisteskranken beiderlei Art ist aber noch eine andere sehr wichtige Bürgschaft gegen vorzeitiges, auf ungenügender Prüfung beruhendes Vorgehen dadurch geschaffen worden, daß es dem Gericht zur Pflicht gemacht wird, sie vor Fassung des Beschlusses persönlich kennen zu lernen. Bisher war dies nicht unbedingt erforderlich; es konnte jemand entmündigt werden, ohne daß er eine Abnung von seinem Verhängnis hatte. Weder wurde ihm der Beschluß zugestellt, noch auch wurde er vorher gehört. Denn der Amtsrichter, in dessen Händen das ganze Verfahren gelegt worden ist, konnte einfach erklären, daß er die Vernehmung für unerheblich halte, da das Zeugnis der Anstalt oder eines beamteten Arztes als ausreichend gelten müsse. So geschah es denn wohl, daß das Urtheil dem unglücklichen Opfer eines inquisitorischen Verfahrens, das nicht einmal auf unanfechtbaren psychiatrischen Feststellungen zu beruhen brauchte — die Psychiatrie gehörte bis vor Kurzem nicht zu den obligatorischen Prüfungsgegenständen für Ärzte und selbst Irrenanstaltsärzte und Kreisphysiker brauchten sie nicht systematisch studirt zu haben! — erst dann bekannt wurde, wenn die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage verstrichen war. Dierem unhaltbaren Zustande wird nun ein Ende gemacht werden. Der Betroffene kann, soweit er überhaupt geistig dispositionsfähig ist, sich mit den ihm erreichbaren Mitteln dagegen wehren und erhält von den ihn betreffenden Maßnahmen rechtzeitig Kenntniss, an seiner Statt eventuell sein

gesetzlicher Vertreter. — Ebenso kann auch der Staatsanwalt in allen Fällen sich für ihn ins Mittel legen und er muß dies thun, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß ein unberechtigter Eingriff in die Rechte der Person stattgefunden hat, der strafgesetzlich zu ahnden ist.

Die persönliche Vernehmung darf nur dann unterbleiben, wenn sie entweder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, oder aber einen offenen Nachtheil für den Gesundheitszustand des Betheiligten herbeiführen würde. Das sind Garantien, die als ausreichend erachtet werden können. Denn nunmehr wird kein Richter, der pflichtgemäß verfährt, bei als geistesleidend verdächtigem u. demnach zu entmündigenden Personen von deren Vernehmung absehen dürfen, die nicht ganz evident und über allen Zweifel erhaben geisteskrank sind und bei denen daher eventuell auch offenbare Nachtheile für ihre Gesundheit in Frage kommen. Damit geht eine der wichtigsten Forderungen derer, welche für die Reform des Irrenrechts gekämpft haben, in Erfüllung. Außerdem bleibt im Unterlassungsfalle auch noch die Beschwerde an das vorgelegte Gericht offen. — Ferner kann die Verbringung eines zu Entmündigenden auf 4 Wochen in eine Anstalt zur Beobachtung seines Geisteszustandes zwar angeordnet werden, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist, aber dem Ersteren steht dagegen die Beschwerde zu und ebenso auch, falls er nicht dazu fähig ist, seinen Angehörigen, außerdem aber auch dem Staatsanwalt. Auch in dieser Cautel liegt ein nicht gering zu achtender Fortschritt.

Es würde zu weit in juristische Einzelheiten führen, wenn noch auf die Modalitäten des Wiederaufhebungsverfahrens und auf die der Entmündigung wegen Trunksucht näher eingegangen werden würde. Wie aus den bereits erwähnten Maßnahmen der Geist der Gerechtigkeit und der gewissenhaften Sorge für das Menschenwohl spricht, so ist auch in den weiter folgenden bezüglich der Vorschriften diesen Pflichten entsprechend das Verfahren geregelt worden. Es ist daher wohl zu erwarten, daß dieser Abschnitt ohne nennenswerthe Umgestaltungen vom Reichstage wird gebilligt werden.